

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 11/2852 –

Entwurf eines Fischwirtschaftsgesetzes (FWG)

A. Problem

Verbesserung und Intensivierung der bestehenden Fischabsatzförderung.

B. Lösung

Mit dem Fischwirtschaftsgesetz (FWG) wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Erhöhung des Beitragssatzes von 0,50 DM bis auf 1,00 DM je 100 kg Fische und Fischwaren festzulegen. Das jährliche Beitragsaufkommen zur Finanzierung der Fischabsatzförderung kann dadurch auf eine angemessene bzw. erforderliche Höhe gebracht werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Umstellung der Beitragsbasis von „Gewicht“ auf „Wert“.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/2852 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen;
2. die Bundesregierung aufzufordern, bei der EG-Kommission in Brüssel darauf hinzuwirken, daß eine Umstellung der Beitragsbasis von „Gewicht“ auf „Wert“ erreicht wird, und in den neu vorzulegenden Gesetzentwurf die bislang ausgenommenen Tierarten (Aal, Lachs, Krabben, Muscheln) in die Beitragspflicht einzubeziehen.

Bonn, den 27. Oktober 1988

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)

Eigen

Vorsitzender

Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Fischwirtschaftsgesetzes (FWG)

— Drucksache 11/2852 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Fischwirtschaftsgesetzes (FWG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Fische im Sinne dieses Gesetzes sind Seefische sowie Weich- und Krebstiere des Meeres.

(2) Fischwaren sind Erzeugnisse aus Seefischen sowie aus Weich- und Krebstieren des Meeres.

§ 2

Anlandemeldung

(1) Betriebe der Seefischerei, die beabsichtigen, den Fang eines Fischereifahrzeuges an einem deutschen Seefischmarkt zu veräußern, sind verpflichtet, den Fang nach Art und Menge dem *für die* Anlandung vorgesehenen Seefischmarkt zu melden; dies gilt nicht für die Tagesfischerei sowie für die Krabben- und Muschelfischerei.

(2) Die Meldung ist bei Fischerei in der Nordsee und Ostsee mindestens 24 Stunden, bei Fischerei auf anderen Fanggründen mindestens 48 Stunden vor dem voraussichtlichen Ankunftszeitpunkt des Fischereifahrzeuges abzugeben.

(3) Eine Änderung der gemeldeten Absicht ist unverzüglich zu melden.

§ 3

Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes

(1) Zur Förderung des Fischabsatzes durch Erschließung und Pflege des Marktes mit modernen Mitteln und Methoden werden Beiträge auf Fische und Fischwaren, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, erhoben.

§ 1

unverändert

§ 2

Anlandemeldung

(1) Betriebe der Seefischerei, die beabsichtigen, den Fang eines Fischereifahrzeuges an einem deutschen Seefischmarkt zu veräußern, sind verpflichtet, den **zur** Anlandung vorgesehenen Fang nach Art und Menge dem Seefischmarkt zu melden; dies gilt nicht für die Tagesfischerei sowie für die Krabben- und Muschelfischerei.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 3

Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes

(1) Zur Förderung des Fischabsatzes durch Erschließung und Pflege des Marktes mit modernen Mitteln und Methoden werden Beiträge auf Fische und Fischwaren, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, erhoben. **Die Mittel werden vom Bundeshaushalt mit der in Satz 1 festgelegten Zweckbestimmung vereinahmt und verausgabt.**

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Beitragspflichtig sind:

1. Betriebe der Seefischerei, die Fische und Fischwaren im Geltungsbereich dieses Gesetzes anlanden,
2. Betriebe, die in sonstiger Weise Fische und Fischwaren in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, oder die als erste Abnehmer Fische und Fischwaren erwerben.

(3) Der Beitrag wird bei Betrieben der Seefischerei nach dem Frischfischanlandegewicht, im Falle des Verbringens und bei ersten Abnehmern nach dem Produktgewicht bemessen. Der Beitrag darf eine Deutsche Mark je 100 Kilogramm Fische und Fischwaren nicht übersteigen.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) *erläßt* durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Höhe des Beitrages *und seine Erhebung*; dabei kann er einzelne Fischarten und Fischwaren von der Beitragspflicht ausnehmen. Die für die Fischwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden (oberste Landesbehörden) können *die Zahlstellen bestimmen und* Anlandungen in einzelnen Küstenbezirken oder Häfen außer in Seefischmärkten von der Beitragspflicht ausnehmen.

(5) Besteht ein Marktverband (§ 4), so ist er vor Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 zu hören.

(6) Über die Verwendung der Mittel bestimmt der Bundesminister im Benehmen mit den obersten Landesbehörden. Besteht ein Marktverband, so beruft der Bundesminister auf Vorschlag dieses Verbandes einen Beirat, der ihn über die Verwendung der Mittel berät.

§ 4

Marktverband

(1) Der Bundesminister kann einen Zusammenschluß der berufsständigen Organisationen der Fischwirtschaft, der für das Bundesgebiet gebildet ist, als Marktverband anerkennen, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben müssen gehören

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) **Der Beitrag wird im Falle des Verbringens nach Absatz 2 Nr. 2 vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt), in den übrigen Fällen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden erhoben. Diese führen die erhobenen Beiträge an das Bundesamt ab.** Die für die Fischwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden (oberste Landesbehörden) können Anlandungen in einzelnen Küstenbezirken oder Häfen außer in Seefischmärkten von der Beitragspflicht ausnehmen.

(5) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) **wird ermächtigt**, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Höhe des Beitrages **nach Maßgabe des Absatzes 3 zu bestimmen**,
2. einzelne Fischarten und Fischwaren von der Beitragspflicht auszunehmen,
3. **das Verfahren der Beitragserhebung zu regeln.**

(6) Besteht ein Marktverband (§ 4), so ist er vor Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 zu hören.

(7) Über die Verwendung der Mittel bestimmt der Bundesminister im Benehmen mit den obersten Landesbehörden. Besteht ein Marktverband, so beruft der Bundesminister auf Vorschlag dieses Verbandes einen Beirat, der ihn über die Verwendung der Mittel berät.

§ 4

Marktverband

(1) Der Bundesminister kann einen Zusammenschluß der berufsständischen Organisationen der Fischwirtschaft, der für das Bundesgebiet gebildet ist, als Marktverband anerkennen, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- a) Förderung der Fischwirtschaft, insbesondere des Absatzes und der Werbung,
 - b) Förderung der Qualität von Fischen und Fischwaren,
 - c) Förderung des lautereren Wettbewerbs,
 - d) Marktbeobachtung, Marktberichterstattung und Statistik.
2. Durch die Satzung muß den Verbrauchern eine angemessene Vertretung in den Organen des Marktverbandes gesichert sein.

(2) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Marktverbandes können weitere Aufgaben gehören, insbesondere die Unterstützung der beteiligten Wirtschaftskreise bei der Vereinbarung von Liefer- und Geschäftsbedingungen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Der Bundesminister *soll sich* des Marktverbandes zur Vorbereitung und Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben bedienen. *Hoheitliche Aufgaben dürfen dem Marktverband nicht übertragen werden.*

(4) *Der anerkannte Marktverband untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministers.*

2. unverändert

(2) unverändert

(3) Der Marktverband **berät den Bundesminister bei der Durchführung seiner Aufgaben.**

Absatz 4 entfällt.

§ 5

Auskunft und Zutritt

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben dem Bundesminister und den nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der *durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben* erforderlich sind. Der Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates sowie die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß diese Auskünfte auch anderen Behörden zu erteilen sind.

(2) Der Auskunftspflichtige *hat das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume durch von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften beauftragte Personen während der Betriebs- oder Geschäftszeit zu dulden, ebenso die Vornahme von Prüfungen und Besichtigungen sowie die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen.* Bei automatischer Buchführung hat er auf deren Verlangen und auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben ausdrucken zu lassen.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 5

Auskunft und Zutritt

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben dem Bundesminister und den nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der **§§ 2 und 3** erforderlich sind. Der Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates sowie die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß diese Auskünfte auch anderen **mit der Durchführung der §§ 2 und 3 befaßten** Behörden zu erteilen sind.

(2) Personen, **die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen des Absatzes 1** Grundstücke und Geschäftsräume **des Auskunftspflichtigen** während der Betriebs- oder Geschäftszeit betreten **und dort** Prüfungen und Besichtigungen **vornehmen** sowie **die** geschäftlichen Unterlagen **einsehen**. Der Auskunftspflichtige hat **diese Maßnahmen** zu dulden **und** bei automatischer Buchführung auf Verlangen und auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben ausdrucken zu lassen.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 6

§ 6

Bußgeldvorschriften**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber eines Seefischereibetriebes entgegen § 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. entgegen § 5 Abs. 2 einer dort genannten Verpflichtung zuwiderhandelt.

1. unverändert

2. unverändert

3. entgegen § 5 Abs. 2 **Satz 2** einer dort genannten Verpflichtung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) unverändert

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, soweit dieses Gesetz nicht von Landesbehörden ausgeführt wird.

(3) unverändert

§ 7

§ 7

Aufhebung von Vorschriften

unverändert

Es werden aufgehoben

1. das Fischgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7846-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 69 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
2. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fischgesetz vom 18. November 1980 (BGBl. I S. 2151).

§ 8

§ 8

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

§ 9

Inkrafttreten

unverändert

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 3 Abs. 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Eigen

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf Drucksache 11/2852 wurde in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. September 1988 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 26. Oktober 1988 beraten und diesem einmütig zugestimmt.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die Regelung des Fischmarktes ist seit 1972 auf die Europäische Gemeinschaft übergegangen. Das seit 1955 geltende Fischgesetz wurde daher in seinen wichtigsten Teilen außer Kraft gesetzt. Es regelt seitdem nur noch den Beitrag zur Förderung des Fischabsatzes und die Anmeldepflicht für Fänge, die über die Seefischmärkte abgesetzt werden sollen.

Das bisherige Fischgesetz soll durch das neue Fischwirtschaftsgesetz abgelöst werden.

Mit Rücksicht auf die fortlaufende Entwicklung der Flottenstruktur wird die Meldepflicht für die Seefischerei auf Fanggebiete umgestellt, die bisherige Unterscheidung nach Betriebsarten entfällt.

Der bisherige Ermächtigungsrahmen, der seit 1969 gilt und voll in Anspruch genommen wird, reicht für das benötigte Beitragsaufkommen nicht mehr aus. Durch eine entsprechende Verordnungsermächtigung wird vorgesehen, für die nächsten drei Jahre den jetzigen Beitrag von 0,50 DM auf 1,00 DM zu erhöhen, um die FIMA in die Lage zu versetzen, schlagkräftiger als bisher für den Absatz von Seefisch zu werben; für die anschließende Zeit ist ein Beitragssatz von 0,75 DM/100 kg vorgesehen. Bis auf weiteres werden Weich- und Krebstiere des Meeres von der Abgabepflicht ausgenommen.

Außerdem sind einige technische und redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Der Ausschuß befaßte sich ausführlich mit den Problemen der Absatzförderung. Das Ziel, die Beitragsbasis von „Gewicht“ auf „Wert“ umzustellen konnte mit diesem Gesetzentwurf jedoch nicht verwirklicht werden, weil die Zustimmung der EG-Kommission hierzu noch beantragt werden müßte. Da die beihilfenrechtliche Genehmigung zur Verdoppelung der Beiträge jedoch vorliegt, und der Ausschuß der Fischwirtschaft schnellstmöglich helfen wollte, hat er sich für die Verdoppelung der Beiträge der Fischwirtschaft zur Absatzförderung entschieden. Die Bundesregierung wird ersucht, bei der EG-Kommission auf eine Änderung der Beitragsstruktur im angestrebten Sinne hinzuwirken und dem Deutschen Bundestag einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der dann auch bislang ausgenommene Tierarten (Aal, Lachs, Krabben, Muscheln) in die Beitragspflicht einbezieht.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Der Ausschuß ist in seinen Beratungen dem Entwurf gefolgt. Soweit der Bundesrat Änderungen vorgeschlagen hat und die Bundesregierung ihnen zugestimmt hat, ist er diesen Änderungen gefolgt. Auf eine weitere Erläuterung wird verzichtet und auf die eingehende Einzelbegründung des Entwurfs verwiesen. Soweit der Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu gefolgt ist, wird auf diese Bezug genommen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zuzustimmen.

Bonn, den 27. Oktober 1988

Eigen

Berichterstatter

